

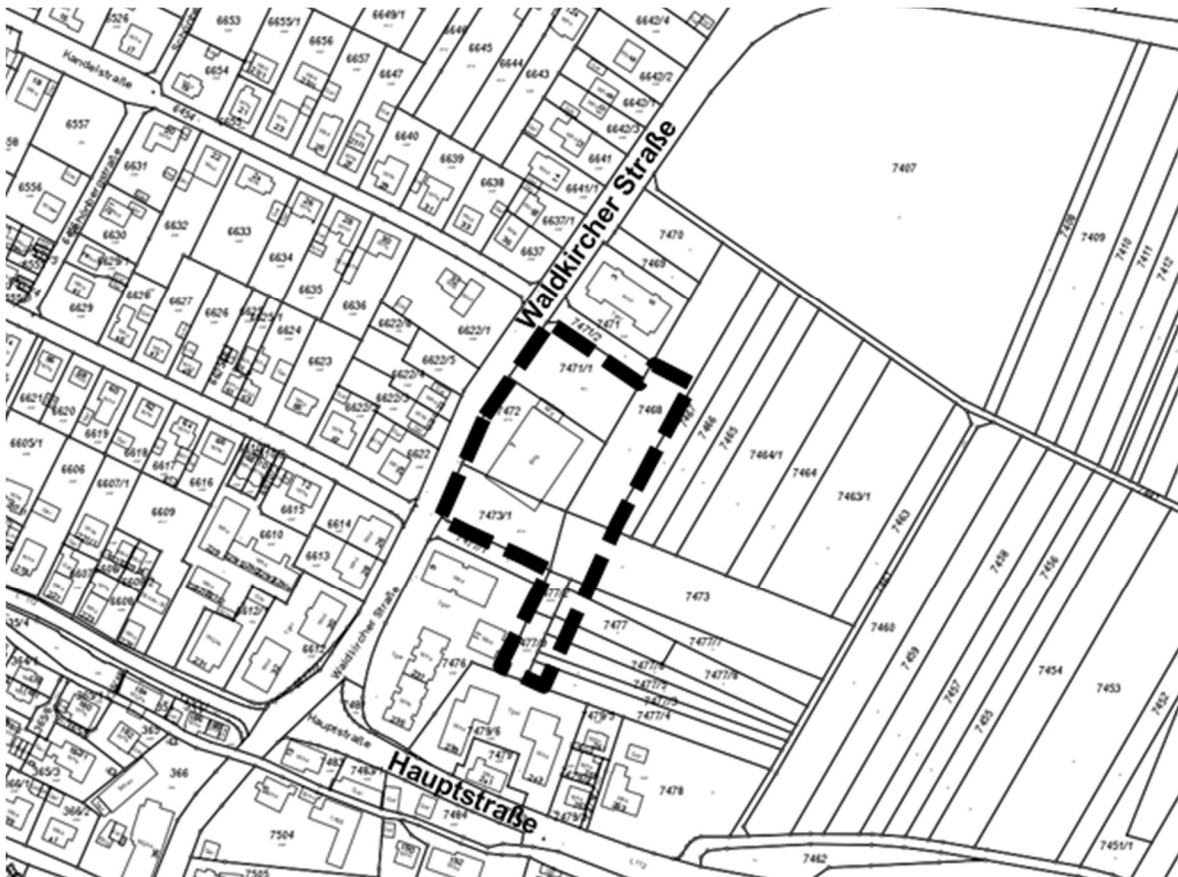
Öffentliche Bekanntmachung

3. Änderung des Flächennutzungsplans 2020 des Gemeindeverwaltungsverbandes Denzlingen-Vörsstetten-Reute

„Westliche Käppelematten“ (Gemeinde Denzlingen)

Das Landratsamt Emmendingen hat die durch die Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes Denzlingen, Vörstetten und Reute am 25.09.2024 in öffentlicher Sitzung beschlossene 3. Änderung des Flächennutzungsplans „Westliche Käppelematten“ (Gemeinde Denzlingen) mit Entscheidung vom 02.12.2024 aufgrund von § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt.

Der räumliche Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung ergibt sich aus dem folgendem Kartenausschnitt:



Maßgebend ist der Plan der Endfassung der 3. Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom 25.09.2024.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung erfolgt jeweils am 12.12.2024 in den Amtsblättern der Gemeinden Denzlingen und Reute sowie am 13.12.2024 im Amtsblatt der Gemeinde Vörsstetten. Der Tag der Wirksamkeit der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes 2020 „Westliche Käppelematten“ (Gemeinde Denzlingen) ist somit der 13.12.2024.

Die 3. Änderung des Flächennutzungsplans 2020 des Gemeindeverwaltungsverbandes Denzlingen-Vörsstetten-Reute kann in den Rathäusern aller drei Mitgliedsgemeinden während der Öffnungszeiten eingesehen werden:

- Rathaus der Gemeinde Denzlingen, Bauamt, Hauptstraße 110, 79211 Denzlingen; Dienstzeiten: Montag bis Freitag, vormittags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, Donnerstagnachmittag von 15:00 Uhr bis 18:00 Uhr;
- Rathaus der Gemeinde Reute, Hinter den Eichen 2, 79276 Reute; Dienstzeiten: Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag jeweils vormittags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, Dienstagnachmittag von 16:00 Uhr bis 18:00 Uhr.
- Rathaus der Gemeinde Vörsstetten, Freiburger Straße 2, 79279 Vörsstetten; Dienstzeiten: Montag bis Freitag, vormittags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, Donnerstagnachmittag von 15:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Jedermann kann die Flächennutzungsplanänderung, die Begründung und die Zusammenfassende Erklärung nach § 6a Abs. 1 BauGB einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Weiterhin kann die Flächennutzungsplanänderung im Internet auf der Homepage der

- Gemeinde Denzlingen unter <https://denzlingen.de/eip/pages/flaechennutzungsplan.php>
(→ Planen, Bauen und Verkehr → Bauleitplanung und Gemeindeentwicklung → Flächennutzungsplan)
- Gemeinde Vörsstetten unter <https://www.voerstetten.de/eip/pages/flaechennutzungsplan.php>
(→ Wirtschaft und Bauen → Flächennutzungsplan)
- Gemeinde Reute unter <https://www.reute.de/bauen-wohnen/baugebiete/flaechennutzungsplan>
(→ Bauen und Wohnen → Baugebiete → Flächennutzungsplan)

eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass folgende Verletzungen gem. § 215 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 Baugesetzbuch (BauGB) nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der 3. Änderung des Flächennutzungsplans 2020 „Westliche Käppelematten“ (Gemeinde Denzlingen) unter Darlegung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich bei einer der drei Mitgliedsgemeinden Denzlingen, Vörsstetten oder Reute geltend gemacht worden sind:

- dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans oder
- ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs

Ist die 3. Änderung des Flächennutzungsplans 2020 „Westliche Käppelematten“ (Gemeinde Denzlingen) unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO zu Stande gekommen, so gilt sie gemäß § 4 Abs. 5 GemO i.V.m. § 4 Abs. 4 GemO ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Zudem gilt dies nicht, wenn die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber einer der drei Mitgliedsgemeinden Denzlingen, Vörsstetten oder Reute schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist bei einer der drei Mitgliedsgemeinden Denzlingen, Vörsstetten oder Reute darzulegen. Ist die Verletzung geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf eines Jahres nach Bekanntmachung der 3. Änderung des Flächennutzungsplans 2020 „Westliche Käppelematten“ (Gemeinde Denzlingen) jedermann diese Verletzung geltend machen.

gez.

Markus Hollemann
Verbandsvorsitzender